

HAUPTSATZUNG

Inhalt:

Abschnitt I - Name, Rechtsstellung und Organe der Stadt.....	2
§ 1 Name und Rechtsstellung	2
§ 2 Organe	2
Abschnitt II - Stadtrat.....	2
§ 3 Rechtsstellung und allgemeine Aufgaben	2
§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates.....	2
Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	3
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses.....	4
§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses.....	5
Abschnitt IV - Bürgermeister	6
§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters.....	6
§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters.....	7
§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters	8
§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/r.....	9
Abschnitt V - Mitwirkung der Bürger.....	9
§ 12 Einwohnerversammlung.....	9
§ 13 Bürgerbegehren	9
§ 14 Einwohnerantrag	9
Abschnitt VI - Schlussbestimmungen.....	10
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Thum in seiner Sitzung am 18. März 2015 mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates folgende Hauptsatzung:

Abschnitt I - Name, Rechtsstellung und Organe der Stadt

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Thum führt den Name „Stadt Thum“.
- (2) Die Stadt Thum besteht aus den Ortsteilen Herold, Jahnsbach und Thum.
- (3) Die Stadt Thum ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 3 Rechtsstellung und allgemeine Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt.
- (3) Der Stadtrat hat die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er hat beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister zu sorgen.

§ 4 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 18 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 5 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (4) Nach jeder Stadtratswahl bestellt der Stadtrat die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (5) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (6) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 150.000 €
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 5. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 50.000 € pro Leistung;

6. die Veräußerung von Anlagevermögen mit einem Buchwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beschäftigten wie folgt:

a) unbefristet Beschäftigte

EG/Hierarchieebene	Entscheidung zur/Zuständigkeit für		
	Stellenaus-schreibung	Vorstellungs-gespräch	Einstellung
ab EG 11/Amtsleiter/in und ab S13/Kita-Leitung	StR	StR	StR
ab EG 8/SGL/in	StR	VA	VA
ab EG 5 MA/in, SB/in und ab S6/Erzieher	StR	VA	VA
EG 1 bis 4/techn. Kräfte	VA	VA	VA

b) befristet Beschäftigte

EG/Hierarchieebene	Entscheidung zur/Zuständigkeit für		
	Stellenaus-schreibung	Vorstellungs-gespräch	Einstellung

ab EG 11/Amtsleiter/in und ab S13/Kita-Leitung	VA	VA	VA
ab EG 8/SGL/in	VA	VA	VA
ab EG 5 MA/in, SB/in und ab S6/Erzieher	VA	VA	VA
EG 1 bis 4/techn. Kräfte	BM	BM	BM

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt von mehr als 500 € bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € im Einzelnen;
5. die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € im Einzelnen;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt;
7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und dem Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte, wenn diese mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall betragen;
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Vorbereitung Bauleitung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen und des Bauhofes einschließlich Winterdienst,
 4. Verkehrswesen,
 6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 7. technische Verwaltung städtischer Gebäude, Liegenschaften und Forsten,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtische Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen;
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen;
 3. die Vergabe von Bauleistungen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 150.000 € für die Gesamtmaßnahme;
 4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen;
 5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung);
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. Der Bürgermeister hat im Stadtrat und in den beschließenden Ausschüssen Stimmrecht.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und einer geordneten Stadtverwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten bis zu 10.000 €,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 €, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 €, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 5. Einstellungen wie folgt:
 - a) die befristete Einstellung von Arbeitskräften für geförderte Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder der ARGE
 - b) die befristete Einstellung von Beschäftigten in die EG 1 bis 4
 - c) kurzfristig, geringfügig Beschäftigte
 - d) Praktikanten
 6. die befristete Beschäftigung von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst;
 7. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500 € im Einzelfall;
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
 9. die Niederschlagung von Ansprüche der Stadt bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelnen;
 10. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einem Betrag von 500 €;

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
 12. die Veräußerung von Anlagevermögen bis zu einem Buchwert von 2.500 € im Einzelfall;
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und dem Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall;
 14. die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 10.000 € für die Gesamtmaßnahme,
 15. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Betrag von 5.000 €.
 16. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 500 €;
 17. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- und Stimmrecht steht dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu.
Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürger

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

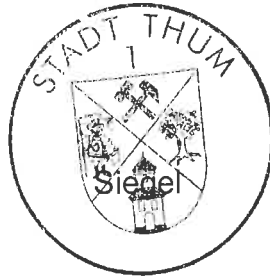
§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Stadtboten der Stadt Thum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Thum, den 19.03.2015



Michael Brändel
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

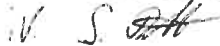
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thum, den 19.03.2015



Michael Brändel
Bürgermeister